

UNTERNEHMENSCHUTZ-PLUS-VERSICHERUNG 1995

FÜR GEBÄUDE (UPG-95)

Die Unternehmensschutz-Plus-Versicherung 1995 für Gebäude (UPG-95) ist eine Bündelversicherung, die vereinbarungsgemäß nur gemeinsam und für die Dauer einer bei der Oberösterreichischen Versicherung AG bestehenden aufrechten Unternehmensschutz-Plus-Versicherung 1995 für den Betrieb (UPB-95) abgeschlossen werden kann.

Sie umfaßt die Sparten Feuer, Sturm und wenn beantragt Leitungswasser für das in der Police bezeichnete Gebäude, wobei jede Sparte als eigener Vertrag gilt.

Bei Wegfall von Versicherungsverträgen bzw. Risiken, aus welchem Grund auch immer, gilt für die verbleibenden Versicherungsverträge bzw. Risiken der jeweils geltende Unternehmenstarif der Oberösterreichischen Versicherung AG nach Maßgabe des vereinbarten Deckungsumfanges.

Zusätzlich zu den vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Einzelverträge gelten nachfolgende Ergänzende Versicherungsbedingungen:

1. Gruppierungserläuterung

Text abgedruckt unter Punkt 1. der UPB-95

2. Wertanpassung nach dem Baukostenindex

1. Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Baukosten gemäß dem Baukostenindex seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. der letzten Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.
2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderungen wird der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Baukostenindex (Baumeisterarbeiten) herangezogen; es werden daher jene Indizes herangezogen, die jeweils drei Monate vor Hauptfälligkeit Gültigkeit hatten.
Wird der genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.
3. Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (Art. 8 (2) ABS) finden im Schadenfall nur insoweit Anwendung, als
 - a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder
 - b) die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder
 - c) die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage Berücksichtigung fand.
4. Bei Bestehen mehrfacher Versicherungen für dasselbe Interesse (Nebenversicherung) bezieht sich der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung nur auf jenen Teil des Schadens, der dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel zum damaligen Versicherungswert entspricht.
5. Abweichend von Art 8 (1) der ABS bildet die in der Police ausgewiesene Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post, unter Berücksichtigung der prozentuellen Indexveränderung bis zum Schadenzeitpunkt, die Grenze der Ersatzleistung.
6. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung, falls die ermittelte Unterversicherung für das Gebäude nicht mehr als 25 % beträgt und der Versicherungsnehmer sämtliche bisherigen Indexaufwertungen angenommen hat.

3. Bestklausel

Text abgedruckt unter Punkt 3. der UPB-95